

OEDB.11.153-1

Empfehlung

vom

3. Februar 2012

Im Schlichtungsverfahren des

A. _____

gegen

Schulpflege Hunzenschwil, Postfach, 5502 Hunzenschwil

betreffend

Einsichtnahme in die Stellenbeschreibung des Schulleiters der Ortsschule Hunzenschwil

I. Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2011 gelangte der Gesuchsteller an die Schulpflege Hunzenschwil (nachfolgend "Schulpflege") mit der Bitte um Akteneinsicht in die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil des Schulleiters der Ortsschule Hunzenschwil.

Die Schulpflege lehnte das Gesuch mit Schreiben vom 11. August 2011 vorerst ab und verwies auf das hängige Aufsichtsbeschwerdeverfahren des Gesuchstellers gegen die Einsetzung des aktuellen Schulleiters (nachfolgend "Aufsichtsbeschwerdeverfahren").

2.

Am 13. August 2011 gelangte der Gesuchsteller an die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz (nachfolgend "Beauftragte") und beantragte die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens bzw. Abgabe einer schriftlichen Empfehlung.

Auf die Begründung des Begehrens wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

3.

Die Schulpflege nahm mit Schreiben vom 9. September 2011 zum Schlichtungsgesuch Stellung. Sie zeigte sich bereit, bei einer allfälligen Schlichtung mitzuwirken und verwies auf das Aufsichtsbeschwerdeverfahren. Eine Gewährung des Gesuchs wurde nach Abschluss des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens in Aussicht gestellt.

4.

Am 8. September 2011 wies der Bezirksschulrat des Bezirks Lenzburg die Aufsichtsbeschwerde vom 27. Juni 2011 von A. _____ gegen die Schulpflege vollständig ab, ohne dabei auf das Einsichtsbegehren des Gesuchstellers einzugehen.

5.

Mit Schreiben vom 23. September 2011 setzte die Schulpflege die Beauftragte über den Ausgang der Aufsichtsbeschwerde in Kenntnis und bat um Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens.

6.

Die Schulpflege nahm am 3. November 2011 zum Einsichtsgesuch Stellung und verwies auf die Rechtsauskunft eines Notars

Auf die Begründung der Ablehnung wird, soweit dienlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

7.

Am 1. Dezember 2011 wurde die Schlichtungsverhandlung durchgeführt. Es wurde keine Schlichtung erzielt.

II. Erwägungen

1.

Nach Massgabe der §§ 35 ff. IDAG kann die Beauftragte um Schlichtung angerufen werden, wenn die verantwortliche Behörde ein bei ihr hängiges (Akten-) Einsichtsgesuch vollständig oder teilweise abzuweisen gedenkt.

Während des Schlichtungsverfahrens steht das Verfahren vor der verantwortlichen Behörde still. Führt das Verfahren zu keiner Einigung, gibt die Beauftragte eine schriftliche Empfehlung ab (vgl. § 37 IDAG).

2.

a)

Betreffend Anforderungsprofil lässt sich festhalten, dass ein solches als eigenständiges Dokument nach glaubhafter Aussage der Schulpflege nicht existiert. Die Anforderungen an den Stelleninhaber ergeben sich vielmehr aus der Stellenbeschreibung und dem Konzept Schulleitung als Ganzes. Eine Einsicht ist demnach nicht möglich. Der Gesuchsteller hat seinen entsprechenden Antrag an der Schlichtungsverhandlung zurückgezogen.

b)

Betreffend Einsicht in die Stellenbeschreibung führte die Schlichtungsverhandlung nicht zu einer Einigung, so dass gemäss § 37 IDAG eine Empfehlung durch die Beauftragte abgegeben wird.

3.

Der Gesuchsteller begründet das Gesuch um Akteneinsicht bei der Schulpflege damit, dass er nach § 5 Abs. 1 IDAG ein Recht auf Einsicht in amtliche Dokumente habe.

Die Schulpflege begründet die Ablehnung des Gesuchs um Einsicht in die Stellenbeschreibung und das Anforderungsprofil des Schulleiters der Ortsschule Hunzenschwil damit, dass es sich einerseits bei der Stellenbeschreibung um ein schulinternes Dokument handle und andererseits ein eigenständiges Anforderungsprofil gar nicht existiere. Ein öffentliches Interesse an der Herausgabe der Dokumente, das die Persönlichkeitsrechte des Schulleiters auf Schutz seiner Persönlichkeit überwiegen würde, liege nicht vor.

4.

Mit Einführung des Öffentlichkeitsprinzips hat der Kanton Aargau das Akteneinsichtsrecht in seiner Verfassung (Kantonsverfassung, KV) verankert. § 72 Abs. 1 KV lautet: „Jede Person ist befugt, Einsicht in amtliche Akten zu nehmen.“

Im § 5 IDAG wird diese Bestimmung aufgenommen, näher ausgeführt und dabei auch festgehalten, dass der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nicht uneingeschränkt gilt: „Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn spezielle Gesetzesbestimmungen oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.“ (vgl. § 5 Abs. 2 IDAG).

5.

Ein amtliches Dokument liegt vor, wenn es sich auf die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe bezieht, es sich auf einem beliebigen Informationsträger befindet und das öffentliche Organ darüber verfügen kann (vgl. § 3 lit. a IDAG).

a)

Die Besetzung der Schulleitung ist Aufgabe der örtlichen Schulpflege (§ 71 Abs. 1 Schulgesetz vom 17. März 1981 [SAR 401.100] i.V.m. § 9 Abs. 1 Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005 [SAR 401.115]). Sie hat insbesondere ein Pflichtenheft für die Schulleitung zur Umsetzung deren Berufsauftrags gemäss § 33 der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211) zu erstellen (§ 9 Abs. 1 lit. d der Verordnung zur geleiteten Schule). Die Stellenbeschreibung bezieht sich somit auf die öffentliche Aufgabe der Schulpflege.

b)

Die Stellenbeschreibung des Schulleiters ist Teil des Konzepts "Schulleitung" und als Anhang zu diesem in elektronischer Form gespeichert. Auch elektronische Träger gelten als Informationsträger (Kurt Nuspliger in Öffentlichkeitsgesetz, Hrsg. Stephan Brunner/Luzius Mader, Bern 2008, Art. 5 Rz 12). Der Zugang wird in diesen Fällen durch einen Ausdruck auf Papier gewährt.

c)

Das Konzept "Schulleitung und seine Anhänge ist im Besitz der Schulpflege Hunzenschwil, welche demnach auch darüber verfügen kann (Nuspliger, a.a.O., Art. 5 Rz 14).

d)

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich das Konzept "Schulleitung" auf eine öffentliche Aufgabe bezieht, auf einem Informationsträger befindet und in der Verfügungsmacht der Schulpflege befindet und demnach ein amtliches Dokument i.S.v. § 3 lit. a IDAG ist.

6.

Wie in Ziffer 4. bereits erwähnt, kann der Einsichtnahme ein öffentliches Interesse entgegen stehen. Ein solches wird aber von der Schulpflege explizit verneint, vielmehr stellt sich die Schulpflege an der Schlichtungsverhandlung vom 1. Dezember 2011 auf den Standpunkt, dass eine Einsichtnahme nur aufgrund der Qualifikation der Dokumente als "schulintern", abzuweisen sei. Die Schulpflege ist insbesondere nicht der Ansicht, dass die Einsichtgewährung negative Folgen für die Schule haben könnte.

Es ist auch nach Beurteilung der Beauftragten kein öffentliches Interesse daran ersichtlich, die Stellenbeschreibung eines Schulleiters geheim zu halten. Das Departement Bildung, Kultur und Sport stellt sogar entsprechende Muster im Internet zur Verfügung.

7.

Eine Einsichtnahme Dritter in amtliche Dokumente ist auch dann abzulehnen oder einzuschränken, wenn ihr ein überwiegendes privates Interesse entgegensteht, im Speziellen, wenn das amtliche Dokumente Personendaten Dritter enthält und diese nicht anonymisiert oder ausgedeutet werden können (vgl. § 6 IDAG).

§ 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200) bestimmt, dass die Arbeitgeberin die Persönlichkeit der Lehrpersonen zu schützen hat. Personendaten der Lehrpersonen dürfen nicht an Dritte herausgegeben werden, mit Ausnahme der im Gesetz genannten Fälle (§ 16 Abs. 3 GAL).

Im Stellenbeschrieb befinden sich Informationen über den Schulleiter der Ortsschule Hunzenschwil. Jedoch handelt es sich dabei um Daten, welche zwar einen Bezug auf den aktuellen Stelleninhaber, jedoch nur auf seine Aufgaben als Schulleiter und somit auf seine Funktion ermöglichen. Diese Informationen sind unabhängig vom jeweiligen Stelleninhaber und lassen keinen Schluss auf eine bestimmte Person i.S.v. § 3 lit. d IDAG zu. So enthält das Dokument keine Informationen über die Leistungen des Stelleninhabers als Arbeitnehmer oder auf sein Gehalt. Der Schutz der Persönlichkeit eines Arbeitnehmers bezieht sich jedoch eben nicht auf Art und Anforderung seiner amtlichen Aufgabe, welche unabhängig von der Besetzung gleich bleiben, sondern seine persönlichen Leistungen.

Nach dem Gesagten handelt es sich beim Stellenbeschrieb resp. Pflichtenheft demnach nicht um Personendaten, so dass kein überwiegendes privates Interesse an der Geheimhaltung des Stellenbeschriebs ersichtlich ist.

8.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es sich beim Dokument "Konzept Schulleitung" und somit auch bei dessen Anhang "Stellenbeschreibung" um ein amtliches Dokument i.S.v. § 3 lit. a IDAG handelt. Es steht weder ein öffentliches noch ein privates Interesse der Einsicht entgegen. Es besteht daher ein Anspruch auf Zugang zum Dokument beziehungsweise auf eine ausgedruckte Kopie.

III. Kostenfolge

§ 40 Abs. 4 IDAG bestimmt, dass das Schlichtungsverfahren frei von Verfahrenskosten ist und keine Parteikosten ersetzt werden.

IV. Empfehlung

Gestützt auf oben genannte Erwägungen wird daher empfohlen:

Die Schulpflege Hunzenschwil gewährt die Einsichtnahme in die Stellenbeschreibung des Schulleiters der Ortsschule Hunzenschwil.

V. Verfügung

Es wird verfügt:

1. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
2. Es werden keine Parteikosten ersetzt.
3. Zustellung dieser Empfehlung an die Schulpflege; Mitteilung an den Gesuchsteller.
4. Die vorliegende Empfehlung ist gemäss § 20 VIDAG zur Publikation (anonymisiert) vorgesehen.

Brugg, 3. Februar 2012

Gunhilt Kersten
Beauftragte